

Wahlbekanntmachung

1. Am

23. Juni 2024

findet in der Gemeinde Gülzow-Prüzen die Stichwahl zur Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterin der Gemeinde Gülzow-Prüzen statt.

Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinde Gülzow-Prüzen bildet 2 Wahlbezirke und hat die Wahlräume wie folgt eingerichtet:

Wahlbezirk/Abgrenzung	Wahlraum
001	Sport- und Kulturtreff Gülzow, Seestraße 10 (barrierefrei) (Gülzow, Langensee, Parum, Wilhelminenhof, Boldebeck)
002	Dorfgemeinschaftshaus Prüzen, Kapellenweg 2 (nicht barrierefrei) (Groß Upahl, Hägerfelde, Karcheez, Mühlengeez, Prüzen, Tieplitz)

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 18.05.2024 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die wahlberechtigte Person zu wählen hat.

Das Briefwahlergebnis für die Bürgermeisterwahl wird zusammen mit dem Urnenwahlergebnis in dem allgemeinen Wahlbezirk 001 festgestellt.

3. Alle Wahlberechtigten können in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind. Für die Stimmabgabe in einem anderen Wahlraum benötigen sie die Briefwahlunterlagen mit dem Wahlschein (Näheres dazu unten bei Nummer 5.2).

Alle Wahlberechtigten sollen zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitbringen. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes auszuweisen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen grauen Stimmzetteln.

Die Wahlberechtigten erhalten bei Betreten des Wahlraums für die Bürgermeisterwahl einen Stimmzettel ausgehändigt. Der Stimmzettel muss in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem dafür vorgesehenen besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

Zur Stimmabgabe bei der Bürgermeisterwahl wird von den Blindenvereinen **keine Stimmzettelschablone** hergestellt.

Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert sind, können sich von einer anderen Person helfen lassen. Die Hilfsperson, die auch Mitglied des Wahlvorstandes sein kann, aber nicht selbst kandidieren oder als Vertrauensperson benannt sein darf, ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung erlangt hat. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält die im Wahlgebiet zur Stichwahl zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe des Namens jeder Bewerbung, Beruf bzw. Tätigkeit sowie der Bezeichnung und Kurzbezeichnung der Parteien bzw. Wählergruppen oder die Bezeichnung "Einzelbewerber" oder „Einzelbewerberin“. Darunter befinden sich ein Kreis für die Kennzeichnung.

Die Wahlberechtigten geben ihre Stimme in der Weise ab, dass sie auf dem Stimmzettel durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welcher Bewerberin oder welchem Bewerber die Stimme gelten soll.

Der gekennzeichnete und gefaltete Stimmzettel ist von der Wählerin oder von dem Wähler selbst in die Wahlurne zu legen.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk für die Stichwahl zur Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterin sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wahlberechtigte mit Wahlschein und Briefwahlunterlagen haben bei der Stichwahl zur Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterin nachfolgende Besonderheiten zu beachten.

5.1 Wahlberechtigte, die für die Hauptwahl einen Wahlschein erhalten haben, bekommen für die Stichwahl von Amts wegen wiederum einen Wahlschein ausgestellt und zugesandt. Dies gilt nur, wenn sie auch für die Stichwahl wahlberechtigt sind. Wahlscheine können ferner von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **21. Juni 2024, 12:00 Uhr**, bei der Gemeindevahlbehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.
Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden.
Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage der Wahl, 12:00 Uhr, ein Wahlschein erteilt werden.

5.2 Wahlberechtigte, die einen Wahlschein für die **Stichwahl zur Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterin** haben, können an der **Bürgermeisterwahl** in dem Wahlgebiet, für das der Wahlschein gilt,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebietes oder
- b) durch Briefwahl

teilnehmen.

5.3 Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindevahlbehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und den Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Wahlberechtigte, die ihre Briefwahlunterlagen persönlich bei der Gemeindevahlbehörde abholen, haben die Möglichkeit

6. Alle Wahlberechtigten können ihr Wahlrecht für die Stichwahl zur Bürgermeisterin jeweils nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Ort, Datum
Güstrow, den 14.06.2024

Die Gemeindevahlbehörde


Dr. Blau, Amtsvorsteher